

Fall 1, Hinweise zur Lösung

Wohnungsmiete

- V** **Kein § 153:** Vollmacht für den Abschluss laufender Verwaltungstätigkeit (Hausverwalter); das faktische Überlassen der Wohnung ist keine rechtliche Vertretungshandlung nach außen (kein Mietvertrag zwischen A-X); daher kein Befugnismissbrauch, keine Schädigung X.
- Kein § 133,** weil Geld nicht anvertraut, sondern für V gegeben
- Kein § 146,** weil die Täuschung (täuscht er überhaupt?) bzw der Irrtum des X über das Leerstehen der Wohnung zu keiner selbstschädigenden Vermögensdisposition führt)

Wegnahme der Sachen

- A** **CD- Sammlung**
Kein § 127 mangels Fremdheit; kein Eingriff in fremdes Eigentum
- Laptop**
§ 127: erfüllt; Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz
Kein § 129, weil zum Zeitpunkt des Einsteigens kein Vorsatz auf Diebstahl
Privilegierung nach § 166? Objektiv nicht erfüllt, weil nicht zum Nachteil B.
Strittig: keine Privilegierung nach der Rspr; nach aA: § 166 erfüllt (zumindest herabgesetzter Strafraum anwendbar)
- Skulptur**
Kein § 127: zwar fremd, weil im Miteigentum der B, aber im Handlungszeitpunkt kein Vorsatz, sich durch Zueignung unrechtmäßig zu bereichern; **kein § 129.**
§ 134/2? Der Wille zu verkaufen ist weder Zueignungshandlung noch eine ausführungsnaher Handlung dazu.

Drohung

- B** **Kein § 297:** A wird nicht der Gefahr behördlicher Verfolgung ausgesetzt.
- Schmuck**
§ 15, 144: Anzeige ist gefährliche Drohung; zielt auf Vermögensschaden und Bereicherung; Versuch, weil A nicht zahlt.
§ 144 Abs 2? sittenwidriger Zweck, weil Ziel der Drohung unrechtmäßige Bereicherung und nicht Rückerlangung ist.
- Skulptur/Laptop:**
§ 15, 105
aber hier nach **§ 105 Abs 2** gerechtfertigt